

Elternbrief Nr. 3

Schwalbach, 23. 11. 2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wie Sie aus der Berichterstattung in den Medien wissen, wurden letzte Woche bundeseinheitlich wichtige Änderungen im Infektionsschutzgesetz beschlossen. Über die konkreten Bestimmungen, die Sie und Ihre Kinder betreffen, kann ich Sie heute informieren:

Maskenpflicht im Unterricht:

- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt ab Donnerstag, dem 25. 11., **auch am Sitzplatz.**
- Demnach entfällt die Pflicht zum Tragen einer Maske lediglich weiterhin im Freien sowie im Sportunterricht.
- Zur Erinnerung: **Schülerinnen und Schüler, in deren Klasse ein positiver Fall aufgetreten ist, müssen in einem Zeitraum von 14 Tagen auch auf dem Pausenhof** eine Maske tragen. Aktuell betrifft dies fünf Klassen. Da eine Kontrolle nicht möglich ist und sich alle Kinder in den Pausen frei auf dem Gelände bewegen sollen, bitte ich auch Sie als Erziehungsberechtigte, mit ihren Kindern über einen verantwortungsvollen Umgang mit dieser Situation zu sprechen - was ja bislang auch so praktiziert wird, vielen Dank hierfür!

Veranstaltungen in der Schule:

- für Veranstaltungen **in Innenräumen ab 25 Personen** gilt ab dem 25.11. **eine 2G-Regelung** (Zugang lediglich für geimpfte und genesene Personen). Kinder (auch unter 6 Jahren) werden hier mitgezählt. Diese Regelung gilt für Elternabende, Informationsveranstaltungen, Tage der offenen Tür, Schulfeste sowie Schulfeiern wie Advents- oder Weihnachtsfeiern.
- Darüber hinaus sind folgende Sonderregeln zu beachten:
 - Kinder unter 6 Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder sind von der 2G-Regelung ausgenommen. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können und Personen, für die keine allgemeine Impfpflicht vorliegt (Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren), können statt eines Geimpften- oder Genesenen-Nachweises auch einen negativen Antigen-Test (kein Selbst-Test) oder das Testheft für Schülerinnen und Schüler vorlegen.
 - Für **alle Personen, die älter als 6 Jahre sind**, gilt die Verpflichtung, **durchgängig eine medizinische Maske** zu tragen.
- Für Veranstaltungen im Freien entfällt die Maskenpflicht, sofern dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände eingehalten werden kann.

- Regelmäßige schulische Veranstaltungen (wie Unterricht, Ganztagsangebote oder Förderkurse) sind von der 2G-Pflicht ausgenommen, hier gelten die bekannten Regelungen.

3G-Pflicht am Arbeitsplatz:

- Diese gilt für alle Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal. Für **Schülerinnen und Schüler ergeben sich keine Änderungen**: Diese müssen auch weiterhin dreimal pro Woche einen negativen Testnachweis erbringen.
- Ausnahme: Eine tägliche Testpflicht über einen Zeitraum von 14 Tagen besteht für alle Schülerinnen und Schüler nach Auftreten eines Corona-Falls in der Klasse oder Lerngruppe.
- Selbstverständlich ist es **auch geimpften und getesteten Schülerinnen weiterhin möglich, an den Selbsttests in der Schule teilzunehmen**.

Bislang sind wir als Schulgemeinde – ungeachtet Ihrer unterschiedlichen persönlichen Erfahrungen im Privaten – verhältnismäßig gut durch die Pandemie gekommen. Die nun beschlossenen Maßnahmen setzen die Notwendigkeiten um, die sich aus der Verschärfung der Lage ergeben haben. Ich bin mir sicher, dass keine dieser Maßnahmen Sie überrascht hat, und ich hoffe, dass wir mit der mittlerweile erprobten gegenseitigen Verantwortung auch die nächste Etappe bewältigen können.

Mit vielen Grüßen und den besten Wünschen


Felix Blömeke
(Schulleiter)